

**Informationsbegehren zu Abberufungsverfahren eines
Bezirkshauptmanns: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
verneint Pflicht zu Recherche oder Motivbekanntgabe**

Im Rahmen eines Informationsbegehrens wurde ausgeführt, ein früherer Bezirkshauptmann sei mutwillig abgesetzt worden; die Begutachungskommission sei befangen gewesen und es habe im Abberufungsverfahren für ihn kein Recht auf Akteneinsicht und Stellungnahme zu bestimmten Vorwürfen gegeben. Der ehemalige Landesamtsdirektor habe bereits zu Beginn des Abberufungsverfahrens prophezeit, dass der Betroffene nicht als Bezirkshauptmann zurückkehren werde; im Hinblick darauf hätte sich die Frage gestellt, „wie das in einem Rechtsstaat möglich sein kann?“. Die weiteren Fragen des Informationsbegehrens betrafen Kosten des Abberufungsverfahrens, die Vertretung des Betroffenen sowie einen (behaupteten) „Maulkorb“ des Obmanns der Personalvertretung der Bezirkshauptmannschaft. Begehrt wurde eine bescheidmäßige Erledigung.

Die Oö. Landesregierung wies das Begehren unter anderem mit der Begründung ab, das Recht auf Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erstreckte sich lediglich auf vorhandene und verfügbare Aufzeichnungen. Solche seien im gegenständlichen Fall nicht vorhanden. Eine Verpflichtung zu gesonderten Recherchen, Aufbereitungen oder Erläuterungen bestehe nicht.

Gegen diesen Bescheid erhob der Informationswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte, dieses möge in der Sache selbst entscheiden und die begehrten Informationen erteilen, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückverweisen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist allein die Frage maßgeblich, ob die mit dem Informationsbegehren befasste Behörde die Information zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat; dem Verwaltungsgericht ist es auch verwehrt, an Stelle der Behörde selbst inhaltliche Informationen zu

erteilen. Im gegenständlichen Verfahren war festzustellen, dass die Fragen zu den Gesamtkosten des Abberufungsverfahrens mangels Verfügbarkeit entsprechender Aufzeichnungen nicht beantwortet werden konnten und dem Informationsbegehren diesbezüglich zu Recht nicht zu entsprechen war.

Die „feststellenden Ausführungen“ des Informationswerbers zu Vorgängen rund um die Abberufung eines Bezirkshauptmanns (zB zur behaupteten Befangenheit von Mitgliedern der Begutachtungskommission oder zu behauptetem rechtswidrigem Verhalten einzelner Personen) waren nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheids und für das Beschwerdeverfahren schon deshalb nicht von Relevanz.

Davon abgesehen ist davon auszugehen, dass die bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu den Auskunftspflichtgesetzen, wonach eine Behörde nicht zur Zurverfügungstellung von Informationen verpflichtet ist, wie sie etwa aus der Akteneinsicht zu gewinnen wären, auch auf das IFG übertragbar ist. Weiters fallen Informationsbegehren, die auf die Mitteilung von Absichten oder Motiven behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind, insofern nicht in den Schutzbereich des IFG.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-250261](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.